BILDUNGSDIREKTION DES KANTONS ZÜRICH
AMT FÜR JUGEND UND BERUFSBERATUNG

Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

Zur Kenntnisnahme an:

- Obergericht und Bezirksgerichte des Kantons Zürich
- Vormundschaftsbehörden im Kanton Zürich
- Fürsorgebehörden im Kanton Zürich
- Bezirks- und Gemeindejugendsekretariate im Kanton Zürich
- Bezirksräte im Kanton Zürich
- Amtsvormundschaften im Kanton Zürich
- Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden
- Vereinigung Schweizerischer Amtsvormünder
- Zürcher Anwaltsverband
- interessierte Rechtsanwälte
- interessierte Privatpersonen und Behörden

Inhaltsübersicht

Vorwort 5

I. Rechtliche Grundlagen der Beitragbemessung 6

A. Gegenstand und Umfang der Unterhaltspflicht der Eltern 6
B. Dauer der elterlichen Unterhaltspflicht 6
C. Bemessung des Unterhaltsbeitrages 7
D. Anpassung des Unterhaltsbeitrages bei Veränderung der Verhältnisse 7
E. Unterhaltsbeitrag an Pflegeeltern 8
F. Weitere, bei der Beitragsfestsetzung zu beachtende Vorschriften 8

II. Bemessungskriterien, Umfang der Unterhaltspflicht 9

III. Der Unterhaltsbedarf des Kindes 10

A. Der grundsätzliche Unterhaltsbedarf 10
B. Der durchschnittliche Unterhaltsbedarf 10
C. Der individuelle Unterhaltsbedarf 12

IV. Die Verteilung der Unterhaltskosten auf die Eltern 15

V. Indexierung 17

VI. Berechnungsbeispiel 18

Vorwort

Seit ihrer erstmaligen Veröffentlichung im Jahr 1974 sind die „Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder" für Behörden und Gerichte, in Anwaltspraxen und bei weiteren Interessierten zu einem häufig verwendeten Arbeitsinstrument geworden. Ihr Ziel ist heute wie damals, zu einer einheitlicheren Praxis bei der Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder beizutragen. Die in ihnen enthaltenen Beträge (siehe Tabelle auf dem Beiblatt) entsprechen einem durchschnittlichen Unterhaltsbedarf im unteren Viertel der Einkommensskala der schweizerischen Bevölkerung und beinhalten den Unterhaltsbedarf eines Kindes, der durch beide Eltern zusammen und allenfalls durch Drittleistungen zu decken ist.

1998 unterzog das Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich die Empfehlungen einer umfassenden Revision. Diese berücksichtigte sowohl die seit dem Jahr 1974 eingetretenen, für Familien bedeutsamen Veränderungen wie auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse.[1] Grundsätzlich neu bewertet wurden die Bereiche „Unterkunft", „weitere Kosten" sowie „Pflege und Erziehung". Die Zahlenwerte der vorliegenden Fassung basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik (BFS) vom November 1999. Die Tabelle mit den Bedarfszahlen erscheint neu auf einem separaten Blatt und wird bei wesentlichen Veränderungen des Preisindexes nachgeführt. Sie sollte jedoch nicht losgelöst vom Inhalt der Empfehlungen verwendet oder abgegeben werden.

Wir begleiten die Empfehlungen mit der Hoffnung, dass sie allen Interessierten gute Dienste leisten und für Kind, Mutter und Vater eine angemessene Festsetzung der Unterhaltsbeiträge ermöglichen helfen.

Amt für Jugend und Berufsberatung
des Kantons Zürich

1 Im Besonderen die am Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Freiburg von Deiss/Guillaume/Lüthi erarbeitete Studie „Kinderkosten in der Schweiz" sowie das in der Zeitschrift für Vormundschaftswesen 1990, S. 54-73 (frz.: ZVW 1991, 18-35), publizierte Referat von Guler „Die Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder". Ausserdem: Spycher/Bauer/Baumann, BASS - Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien, Bern, Die Schweiz und ihre Kinder (Schlussbericht Nationalfondsprojekt 29), Verlag Rüegger, Chur/Zürich 1995, sowie Bütschi/Jung, Kinder - eine Existenzfrage?, Verlag Edition Soziothek, Köniz, 1995.

I. Rechtliche Grundlagen der Beitragsbemessung

A. Gegenstand und Umfang der Unterhaltspflicht der Eltern

Art. 276 ZGB

1 Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen.

2 Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet.

3 Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder anderen Mitteln zu bestreiten.

Art. 302 Abs. 2 ZGB

Sie (die Eltern) haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.

B. Dauer der elterlichen Unterhaltspflicht

Art. 277 ZGB

1 Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Mündigkeit des Kindes.

2 Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt weiterhin aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

Art. 13c Schlusstitel ZGB (Übergangsbestimmungen)

Unterhaltsbeiträge, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994 (also vor dem 1.1.1996) bis zur Mündigkeit festgelegt worden sind, werden bis zur Vollendung des 20. Altersjahres geschuldet.

C. Bemessung des Unterhaltsbeitrages

Art. 285 ZGB

1 Der Unterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen und ausserdem Vermögen und Einkünfte des Kindes sowie den Beitrag des nicht obhutsberechtigten Elternteils an der Betreuung des Kindes berücksichtigen.*

2 Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die dem Unterhaltspflichtigen zustehen, sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen, soweit der Richter es nicht anders bestimmt.

2bis Erhält der Unterhaltspflichtige infolge Alter oder Invalidität nachträglich Sozialversicherungsrenten oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die Erwerbseinkommen ersetzen, so hat er diese Beiträge dem Kind zu zahlen; der bisherige Unterhaltsbeitrag vermindert sich von Gesetzes wegen im Umfang dieser neuen Leistungen.*

3 Der Unterhaltsbeitrag ist zum voraus auf die Termine zu entrichten, die der Richter festsetzt.

* Ergänzter bzw. neuer Abs. 1 und 2bis, eingefügt durch das BG vom 26.6.98 über die Änderung des ZGB (Inkrafttreten: 1.1.2000)

D. Anpassung des Unterhaltsbeitrages bei Veränderung der Verhältnisse

Art. 286 ZGB

1 Der Richter kann anordnen, dass der Unterhaltsbeitrag sich bei bestimmten Veränderungen der Bedürfnisse des Kindes oder der Leistungsfähigkeit der Eltern oder der Lebenskosten ohne weiteres erhöht oder vermindert.

2 Bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse setzt der Richter den Unterhaltsbeitrag auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes neu fest oder hebt ihn auf.

3 Bei nicht vorhergesehenen ausserordentlichen Bedürfnissen des Kindes kann das Gericht die Eltern zur Leistung eines besonderen Beitrags verpflichten.*

Sowohl durch richterlichen Entscheid als auch durch Vertrag festgelegte Unterhaltsbeiträge können mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde vertraglich abgeändert werden.

E. Unterhaltsbeitrag an Pflegeeltern

Art. 294 ZGB

1 Pflegeeltern haben Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist oder sich eindeutig aus den Umständen ergibt.

2 Unentgeltlichkeit ist zu vermuten, wenn Kinder von nahen Verwandten oder zum Zweck späterer Adoption aufgenommen werden.

F. Weitere, bei der Beitragsfestsetzung zu beachtende Vorschriften

Anforderungen an Unterhaltsverträge, vgl. Art. 287 ZGB.

Möglichkeit der einmaligen Abfindung des Kindes für seinen Unterhaltsanspruch, vgl. Art. 288 ZGB.

Erfüllung des Unterhaltsanspruches, vgl. Art. 289 und 285 Abs. 3 ZGB.

Vollstreckung der Unterhaltspflicht, vgl. Art. 290 und 291 ZGB.

Sicherstellung der Unterhaltspflicht, vgl. Art. 292 ZGB.

Vorsorgliche Massnahmen während der Dauer der Unterhaltsregelung, vgl. Art. 281 bis 284 ZGB.

Ansprüche der unverheirateten Mutter bei Geburt eines Kindes, vgl. Art. 295 ZGB.

* Neuer Abs. 3, eingefügt durch das BG vom 26.6.98 über die Änderung des ZGB (Inkrafttreten: 1.1.2000)

II. Bemessungskriterien, Umfang der Unterhaltspflicht

Zur Bemessung des Beitrags sind drei Ausgangsgrössen von Bedeutung:
1. der grundsätzliche Umfang der Unterhaltspflicht;
2. der Unterhaltsbedarf des Kindes;
3. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Vater und Mutter.

Stehen diese drei gesetzlichen Kriterien fest, so kann aus ihnen abgeleitet werden, wie der Unterhaltsbedarf des Kindes zu ermitteln und aufzuteilen ist.

Der Unterhaltsbeitrag für das Kind ist nach Abzug von Drittleistungen (Kinderzulage, Kinderzusatzrenten von AHV, IV, Pensionskassen, Unfall- oder Haftpflichtversicherungen etc.) grundsätzlich - und während der Minderjährigkeit des Kindes voraussetzungslos - durch die Eltern zu tragen. Alimentenleistungen im Sinne dieser Empfehlungen sind ja immer nur dann zu entrichten, wenn lediglich ein Elternteil die Obhut über das Kind innehat. Das führt dazu, dass für einen gerechten Beitragsausgleich zwischen den Eltern auch derjenige Beitrag, den der obhutsinnehabende Elternteil in Form von direkter Pflege und Erziehung erbringt, mitzuberücksichtigen ist. Ist das Kind aufgrund eigener Mittel (Arbeitserwerb oder eigenes Vermögen) dazu in der Lage, hat es einen eigenen Beitrag an seinen Unterhalt zu leisten.

III. Der Unterhaltsbedarf des Kindes

A. Der grundsätzliche Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf des Kindes lässt sich einteilen in die so genannten Grundbedürfnisse Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Gesundheitspflege, Versicherung gegen Krankheit und Unfall sowie Ausbildung einerseits sowie in die sozialen Bedürfnisse Ferien, Sport, Musikunterricht, Kultur, Freizeit und Taschengeld andererseits.

Wollte man den individuell-konkreten Unterhaltsbedarf eines bestimmten Kindes ermitteln, müsste man dazu über mehrere Jahre hinweg jede einzelne zugunsten des Kindes getätigte Ausgabe erfassen und darüber hinaus alle Familienausgaben nach einem allfälligen Kinderanteil aufschlüsseln. Da ein solches Vorgehen mit vernünftigem Aufwand nicht möglich ist, müssen diejenigen Personen und Instanzen, welche Kinderalimente festzulegen haben, Erfahrungswerte zuhilfe nehmen und von solchen ausgehend prüfen, ob das zur Frage stehende Kind einen gegenüber den Leitwerten dieser Empfehlungen erhöhten oder geringeren individuellen Unterhaltsbedarf aufweist. Seit dem Erscheinen der Studie von De*iss*/Gu*ill*aume/*Lüthi* liegen für die Schweiz wissenschaftlich abgestützte, über den Zeitraum von zwölf Jahren in einem repräsentativen Querschnitt ermittelte Zahlen vor. Es handelt sich dabei nicht um Soll- oder Idealwerte, sondern um in Schweizer Haushalten effektiv getätigte Barauslagen für Kinder.

B. Der durchschnittliche Unterhaltsbedarf

Der durchschnittliche Unterhaltsbedarf eines Kindes wurde aufgrund der bisherigen Ausgaben dieser Empfehlungen sowie der Resultate der eingangs genannten Studie neu errechnet. Die Tabelle auf dem Beiblatt bezieht sich auf ein Kind in einer bestimmten Altersstufe (1.-6. / 7.-12. / 13.-18. Altersjahr) und in einer bestimmten Familiensituation (Einzelkind / eines von zwei Kindern / eines von drei oder mehr Kindern). Grundlage für die Berechnung der nachfolgenden Bedarfszahlen bildeten die statistischen Erhebungen des Bundesamtes für Statistik BFS über die Haushaltsrechnungen von Unselbständigerwerbenden und Rentnern. Aus diesen im Vergleich zur Gesamtheit der Einkommen in der Schweiz schon unterdurchschnittlichen Zahlen wurden für die hier verwendeten Kindesbedarfszahlen die Werte am Ende des ersten Viertels der Einkommensspanne beigezogen. Das heisst, dass im Verhältnis zu den in die Tabelle übernommenen Werten 25% der erfassten Haushalte über ein kleineres, 75% über ein höheres Familieneinkommen verfügen. Die verwendeten Tabellenwerte entsprechen also dem Bedarf eines Kindes einer Familie mit eher bescheidenem Einkommen.
Der durchschnittliche Unterhaltsbedarf setzt sich zusammen aus den Bedarfsgruppen:

- Ernährung
- Bekleidung (ohne Sportartikel)
- Unterkunft (Wohnungsmiete inkl. Nebenkosten und Heizung, Wohnungseinrichtung für das Kind)
- weitere Kosten (Verkehrsausgaben; Körper- und Gesundheitspflege; Sport inkl. Sportbekleidung; Anteil Energiekosten; Anteil Telefon, Radio, Fernsehen; Versicherungen; Arztselbstbehalt und Zahnarztkosten; Anteil an Wasch- und Putzmitteln; Anteil kleine Haushaltsanschaffungen; Bildung, Kultur und Erholung; Ferien; Taschengeld)
- Pflege und Erziehung
  Der Bemessung des Bedarfsanteils "Pflege und Erziehung" wurde bei der Bearbeitung dieser Neuauflage besondere Beachtung geschenkt. Die Synthese der zum zeitlichen Pflege- und Erziehungsaufwand für Kinder vorhandenen Studien- und Fachliteratur führte zur nachfolgenden Aufwandtabelle. Eine Nationalfonds-Studie[1] erbrachte praktisch identische Werte.

Alter des Kindes	Aufwand in Std. pro Tag		
	1 Kind	1 von 2 Kindern	1 von 3 Kindern
0-6 Jahre	5 1/2	4 1/2	3 1/2
6-12 Jahre	3 1/2	3	2 1/2
13-18 Jahre	2 1/2	2	1 1/2

Bei der Umwandlung des zeitlichen Aufwandes für Pflege und Erziehung in einen Geldwert geht die Tabelle auf dem Beiblatt von Fr. 4.–/Std. aus, dem gleichen, minimalen Ansatz wie in der ersten Fassung dieser Empfehlungen vom Jahr 1974.

[1] Spycher/Bauer/Baumann, Die Schweiz und ihre Kinder, S. 150, Tabelle 24

De*iss*/Gu*ill*aume/*Lüthi* errechneten, dass eine Familie mit einem Kind für den gleichen Lebensstandard über ein um 24% höheres Einkommen verfügen sollte als ein kinderloses Paar. Bei einem zweiten Kind wären zusätzliche 19%, bei einem dritten weitere 17% erforderlich. Das erste Kind in einem Einelternhaushalt kostet gar 29% mehr. Dieser zusätzliche Kinderbedarf in einer Einelternfamilie ist in der Tabelle auf dem Beilageblatt nicht berücksichtigt.

Verfügt der Alimentenschuldner über hohes Einkommen oder Vermögen, so können die Alimente höher ausfallen als der allenfalls dem höheren Lebensstandard angepasste Barbedarf des Kindes. In diesem Fall ist der überschiessende Anteil als Kindesvermögen anzulegen.

C. Der individuelle Unterhaltsbedarf

Um im Einzelfall den Bedarf eines Kindes zu bestimmen, prüft man, ob das betreffende Kind in den einzelnen Bedarfgruppen einen gegenüber den Normwerten erhöhten oder geringeren Bedarf aufweist. Besonders in den folgenden Positionen sind Abweichungen häufig:

Ernährung:

Geringere Kosten bei Naturalwirtschaft oder Restaurationsbetrieb. Höherer Bedarf bei Spezialnahrung oder teilweise auswärtiger Verpflegung.

Bekleidung:

Höhere Kosten bei körperlichen Leiden mit ausgewiesenem Bedarf nach spezieller Kleidung und/oder orthopädischen Massnahmen.

Unterkunft:

Auszugehen ist vom aktuellen, konkreten Mietzins, den der Inhaber der elterlichen Obhut zu entrichten hat, sofern die Wohnungsgrösse angemessen ist und der Mietzins im ortsüblichen Rahmen liegt. Ist Letzteres nicht der Fall, so darf dann von einem geringeren, fiktiven Mietzins ausgegangen werden, wenn der Leerwohnungsbestand den Umzug in eine Wohnung mit angemessenem Mietzins innert nützlicher Frist zulässt.

Dem Unterhaltsbedarf des Kindes ist etwa der folgende Anteil in dieser Bedarfsgruppe anzurechnen:

1. Kind: Mietzinsanteil 1/3
2. Kind: Mietzinsanteil +1/4
3. Kind: Mietzinsanteil +1/5

Leben neben dem Inhaber der elterlichen Obhut weitere Personen in der gleichen Wohnung, so verringert sich der Anteil des betreffenden Kindes.

Zusätzlich zum Mietzinsanteil (inkl. Nebenkosten und Heizung) ist während der ersten zwölf Altersjahre im tabellarischen Wert ein Betrag von Fr. 20.–/Mt. für die Anschaffung von Kinder- und Jugendmobiliar enthalten.

Weitere Kosten:

In den Durchschnittswerten nicht enthalten sind die Aufwendungen für zusätzliche Schulung (Privat-, Mittel- oder Hochschule), Platzierung an einem Pflegeplatz oder in einem Heim, Kosten von Kindesschutzmassnahmen, über das normale Mass hinausgehende Sportausrüstungen, Musikunterricht etc.

Pflege und Erziehung:

Ist der obhutsinnehabende Elternteil erwerbstätig, muss er das Kind meistens in Pflege geben. Die konkreten Pflegeplatzkosten sind zum Kindesbedarf hinzuzuzählen. Als Kompensation dazu gibt es im Verhältnis zur Dauer des auswärtigen Aufenthaltes und zur Anzahl der auswärts eingenommenen Mahlzeiten (sofern diese im Pflegegeld inbegriffen sind) Abzüge bei den Bedarfsgruppen „Ernährung" sowie „Pflege und Erziehung". Sind die konkreten Pflegeplatzkosten nicht bekannt, können die Richtlinien für Pflegeplatzkosten des Amtes für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich beigezogen werden.

Der familienrechtliche Unterhaltsbedarf des Kindes ist wesentlich höher als der Zuschlag für den Kindesunterhalt bei der Berechnung des betreibungsrechtlichen Notbedarfs (Existenzminimum). Der erstere dient der langzeitigen Bedarfsermittlung unter normalen Lebensumständen, während der letztere auf die kurzfristige Existenzsicherung eines betriebenen oder in Konkurs geratenen Schuldners ausgerichtet ist. Im betreibungsrechtlichen Kinderzuschlag sind zudem keine Beiträge an

die Bekleidungs-, Unterkunfts-, Pflege- und Erziehungskosten sowie Versicherungen des Kindes und kaum ein Anteil an seine weiteren Kosten enthalten.

Was die Richtlinien der Schweiz. Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) betrifft, so kommen diese für die Bemessung des Unterhaltsbedarfs des Kindes grundsätzlich ebenfalls nicht zur Anwendung. Das Kind hat gegenüber seinen Eltern nicht nur Anspruch auf einen minimalen Unterhalt, sondern vielmehr ein Anrecht darauf, am Lebensstandard eines jeden Elternteils zu partizipieren.

IV. Die Verteilung der Unterhaltskosten auf die Eltern

Wie bereits weiter vorne dargelegt, haben die Eltern jenen Anteil des Unterhaltsbedarfs des Kindes zu bestreiten, der nicht durch Drittleistungen (Renten, Kinderzulagen, etc.) oder durch das Kind selbst gedeckt werden kann. Sie sind im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gleichmässig zu belasten. Die Leistungen von Vater und Mutter müssen, in absoluten Zahlen ausgedrückt, nicht gleich gross sein. Dies schon deshalb nicht, weil in den meisten Fällen, in welchen ein Unterhaltsbeitrag festgelegt werden muss, nur ein Elternteil das Kind in Obhut hat. Dadurch erbringt dieser mindestens einen Teil des Unterhaltsbeitrags in Form von direkter Betreuungsarbeit.

In der Mehrzahl der Fälle kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Elternteils mit seinem Erwerbse*ink*ommen gleichgesetzt werden. Für eine gerechte Quotenaufteilung würde die Berücksichtigung des *Netto-ein*kommens zu einem falschen Resultat führen, da die Lohnabzüge nach wie vor sehr unterschiedlich sind. Es ist deshalb 1/12 des Brutto-Jahreseinkommens zum Vergleich beizuziehen. Selbstverständlich gehören auch alle Arten von Ersatzeinkommen sowie der Vermögensertrag zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Verfügt ein Unterhaltspflichtiger über namhaftes Vermögen, muss er sich zugunsten des Unterhalts minderjähriger Kinder wenn nötig eine Anzehrung dieses Vermögens gefallen lassen. Verdient ein Unterhaltsschuldner weniger, als ihm aufgrund seiner Ausbildung oder eines vollen Arbeitspensums möglich wäre, so ist für die Quotenberechnung nicht vom effektiv erzielten, sondern vom zumutbaren Einkommen auszugehen. Bei Selbständigerwerbenden, welche bei den Steuern ein sehr kleines Einkommen ausweisen, darf unter Umständen berücksichtigt werden, dass sie gewisse Kosten des allgemeinen Lebensbedarfs als Geschäftsunkosten verbuchen können. Unterscheidet sich das deklarierte Einkommen deutlich von der Lebenshaltung, so darf für die Festlegung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des betreffenden Elternteils auf die letztere abgestellt werden.

Demjenigen Elternteil, der die Obhut über das Kind ausübt, kann nur eine verminderte oder gar keine Erwerbstätigkeit zugemutet werden. Die Gerichtspraxis hat hierzu Richtlinien aufgestellt. Der Aufwand an Pflege und Erziehung ist im Kindesbedarf berücksichtigt. Damit derjenige Elternteil, der seinen Unterhaltsbeitrag einzig in einer Geldleistung erbringt, nicht übermässig belastet wird, ist der Betrag für Pflege und Erziehung der Leistungsfähigkeit des Obhutsinhabers hinzuzuzählen. Für die Berechnung im einzelnen vgl. Beispiel S. 18.

Ist der Unterhaltsbeitrag eines jeden Elternteils ermittelt, so gilt es zu prüfen, ob dem Unterhaltsschuldner mit den zur Verfügung stehenden Nettoeinkünften (inkl. allfälliger Anteil 13. Monatslohn und dgl.) nach Abzug des errechneten Unterhaltsbeitrages für das Kind ein genügender Betrag zum eigenen Lebensunterhalt verbleibt. Auf der andern Seite muss ermittelt werden, ob der Inhaber der elterlichen Sorge mit seinen Mitteln und dem Unterhaltsbeitrag für das Kind mindestens das soziale Existenzminimum (z.B. gemäss SKOS-Richtlinien) erreicht. Ist eines von beiden nicht erfüllt, so ist ein entsprechender Ausgleich bei der Höhe der Alimente bis zum Gesamtbetrag des Baranteiles des Unterhaltsanspruches vorzunehmen. Reichen die den Eltern zur Verfügung stehenden Mittel zur Deckung des Unterhaltsbedarfs des Kindes nicht aus, so müssen sich alle Beteiligten eine (weitere) Einschränkung gefallen lassen. Das Bundesgericht hat in seiner neusten Rechtsprechung (BGE 123 III 1) allerdings festgehalten, dass dem Unterhaltsschuldner nach Abzug der Alimente noch derjenige Einkommensteil zu verbleiben habe, den er zur Deckung seines Existenzminimums brauche. Das heisst aber nicht, dass der grundsätzliche, berechtigte Unterhaltsanspruch des Kindes in einem solchen Falle einfach tiefer angesetzt werden darf. Es muss in diesen Fällen vielmehr festgehalten werden, dass der ausgewiesene Unterhaltsanspruch des Kindes durch die Eltern, insbesondere durch den Unterhaltsschuldner, im Zeitpunkt der Festlegung nicht gedeckt werden kann.

Leben unverheiratete Eltern mit dem Kind im gleichen Haushalt, so tragen normalerweise beide Elternteile zur Bestreitung des Haushaltes bei, sei es durch Einbringen des Verdienstes oder durch Haushaltarbeit. Sie leisten damit ihren Unterhalt an das Kind in natura, also direkt. Trotzdem muss vorsorglich eine Unterhaltsregelung für das Kind getroffen werden (BGE 111 II 2). Sie hat möglichst die Verhältnisse bei einem allfälligen Getrenntleben der Eltern zu berücksichtigen.[1]

[1] Für die Ausgestaltung einer solchen Regelung vgl. Mustersammlung zum Adoptions- und Kindesrecht, 3. Auflage, Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden VBK (Hrsg.), Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich 1997, Muster 141.

V. Indexierung

Der Unterhalt des Kindes ist eine Leistung, die primär direkt zu erbringen ist. Alimente stellen lediglich eine Ersatzleistung in Form von Geld dar. Das Kind hat grundsätzlich Anspruch auf die Kaufkrafterhaltung seines Unterhalts. Gemäss neuerer Gerichtspraxis sind Kinderalimente deshalb periodisch und unabhängig vom Teuerungsausgleich zugunsten des Unterhaltspflichtigen dem Landesindex der Konsumentenpreise des BFS anzupassen. Kommt der Alimentenschuldner nicht oder wiederholt nicht voll in den Genuss des Teuerungsausgleichs oder verdient er sonst weniger, so kann er eine Herabsetzung der Alimente verlangen, sofern der Ausfall einen bestimmten Umfang erreicht hat.

Als Indexklausel wird folgende Formel vorgeschlagen:

> Der Unterhaltsbeitrag basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des BFS von 104,0 Punkten des Monats August 1997 (*Geburtsmonat des Kindes oder Monat des Vertragsabschlusses*). Er wird jährlich auf den 1. Januar dem Indexstand des Novembers des Vorjahres angepasst, erstmals per 1. Januar 2001.
>
> Der neue Beitrag wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{ursprünglicher Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Indexstand}}{\text{Basis-Indexstand}}$$

VI. Berechnungsbeispiel

1. Monatlicher Unterhaltsbedarf des Kindes (Indexstand 11.1999)

Einzelkind, 7 Monate alt, normal entwickelt, gesund		
Ernährung:	Fr.	285.–
Bekleidung:	Fr.	80.–
Unterkunft (Mietzins für 3-Zi-Wg: Fr. 990.– inkl. NK)	Fr.	350.–
→ Kinderanteil 1/3 + Fr. 20.–		
Weitere Kosten:	Fr.	490.–
Pflege und Erziehung:	Fr.	660.–
	Fr.	1865.–
Tagespflegeplatz (4 Tage/Woche inkl. 2 Mahlzeiten):	Fr.	640.–
Einsparung (Ernährung: Fr. 100.–, Pflege: Fr. 280.–):	Fr.	-380.–
Total-Bedarf pro Monat:	Fr.	2125.–
Kinderzulage (von Mutter bezogen):	Fr.	-150.–
Von den Eltern zu tragender Bedarf:	Fr.	1975.–

2. Finanzielle Verhältnisse der Eltern

	Vater	**Mutter 1**	**Mutter 2**
Einkommen (Jahresbruttolohn: 12, inkl. Neben- und Ersatzeinkommen):	Fr. 5000.–		
do. (Teilzeit 60% ohne Kinderzulage):		Fr. 1800.–	Fr. 3600.–
Vermögen:	Fr. 20000.–	Fr. 0.–	Fr. 250000.–
Davon anrechenbar an Unterhalt Kind/Mt.:	Fr. 0.–	Fr. 0.–	Fr. 200.–

Gesamteinkommen der Eltern für Quotenberechnung:

Fall 1 (Vater + **Mutter 1**)	Fr. 6800.–	
Fall 2 (Vater + Mutter 2)		Fr. 8600.–

3. **Mo**natliche Unterhaltsanteile der Eltern für **Al**ter 0 – 6 des Kindes

Fall 1 (Vater und **Mutter 1**)	74 % ↘	26 % ↘	
	Fr. **1460.–**	Fr. **515.–**	
Fall 2 (Vater und Mutter 2)	58 % ↘		42 % ↘
			Fr. 745.–
		aus Vermögen:	Fr. 200.–
	Fr. **1030.–**		Fr. 945.–

Die Beispiele (Fall1 und Fall 2) zeigen, dass der Unterhaltsbeitrag des nichtobhutsberechtigten Elternteils bei gleichem Bedarf des Kindes und bei gleicher Leistungsfähigkeit des Verpflichteten unterschiedlich ausfallen kann, dies als Folge der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit des berechtigten Elternteils.